



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/065/10686/2021/E-21
A. B., geb. am ...1957

Wien, 09.12.2021
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde des Herrn A. B., geb. am ...1957, Staatsangehörigkeit: Philippinen, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 19.05.2020, Zl. ..., mit welchem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.11.2021,

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Herrn A. B., geb. am ...1957, in C. (D.)/Philippinen, wird mit Wirkung vom 18.11.2021 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Vorgeschichte / 1. Rechtsgang:

Der Beschwerdeführer ist philippinischer Staatsangehöriger und Mitglied der (mit der katholischen Kirche unierten) E. (...; im Folgenden: Ordensgemeinschaft). Der Beschwerdeführer hat die Profess abgelegt, womit er sich gegenüber seiner Ordensgemeinschaft zu Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam verpflichtet. Er kam 1997 als geweihter Priester nach Österreich und lebt und arbeitet als von der Erzdiözese Wien bestellter Seelsorger in einer Pfarre in Wien.

Der Beschwerdeführer beantragte am 30. Mai 2017 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung (belangte Behörde) vom 19. Mai 2020 wurde dieser Antrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, selbst wenn man davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer ein monatliches Taschengeld von Euro 500,- und ab 1. September 2016 ein „Peculium“ von Euro 900,- erhalten und ansonsten keinerlei regelmäßigen Aufwendungen (über dem Wert der „freien Station“) zu leisten gehabt habe, entsprächen die regelmäßigen Einkünfte der Höhe nach nicht dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 ASVG der letzten drei Jahre vor der Antragstellung. Der „gesamte Lebensunterhalt“, den der Beschwerdeführer zusätzlich zu seinem „Peculium“ erhalte (gemeint seien die von der Ordensgemeinschaft übernommenen Kosten für Wohnung, Krankenversicherung etc.), wirke sich nur insofern auf die Berechnung des gesicherten Lebensunterhalts aus, als keine regelmäßigen Aufwendungen zum Abzug kämen. Selbst unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH; Verweis auf VfGH 27.2.2020, E 2273/2019) hätten die aus dem Professverhältnis stammenden Unterhaltszahlungen dennoch der Höhe nach den maßgeblichen ASVG-Richtsätzen zu entsprechen. Lediglich ab 1. September 2016 (und somit für nur acht Monate im gesamten Berechnungszeitraum) lägen die eigenen Einkünfte des Mitbeteiligten mit Euro 900,- (knapp) über dem maßgeblichen ASVG-Richtsatz für Einzelpersonen; im Zeitraum davor seien sie mit Euro 500,- deutlich darunter gelegen. Daher könne im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des VfGH dahingestellt bleiben, ob ein Unterhaltsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Ordensgemeinschaft vorliege, der einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch iSd § 10 Abs. 5 StbG vergleichbar sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 29. Jänner 2021, Zahl: VGW-

152/065/9229/2020 wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen (I.) und die Revision für unzulässig erklärt (II.).

Begründend stellte das Verwaltungsgericht Wien zunächst (unter anderem) fest, dass die Erzdiözese Wien aufgrund eines Gestellungsvertrages an die Ordensgemeinschaft im maßgeblichen Zeitraum (von Mai 2014 bis April 2017) näher bezeichnete Beträge geleistet hat. Die Summe dieser von der „eigenen Arbeitsleistung“ des Beschwerdeführers „rührenden“ an die Ordensgemeinschaft im Rahmen der Priesterbesoldung der Erzdiözese Wien geleisteten nachgewiesenen Zahlungen überstiegen unter Abzug der Aufwendungen nach Berücksichtigung der (näher bezeichneten) „freien Station“ die Summe der maßgeblichen Richtsätze. Der Beschwerdeführer hat zum Nachweis seines gesicherten Lebensunterhalts Bestätigungen der Ordensgemeinschaft vorgelegt, wonach er ein monatliches „Taschengeld“ von Euro 500,- bezog und die Ordensgemeinschaft die Miete für seine Wohnung und die Versicherung bezahlte. Zusätzlich zur freien Wohnung sicherte ihm die Ordensgemeinschaft ab September 2016 ein monatliches „Peculium“ („Taschengeld“) von Euro 900,- zu. Über die Dienstwohnung hinaus trug die Ordensgemeinschaft alle anfallenden Kosten des Lebensunterhalts des Beschwerdeführers. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht Wien mit Verweis auf die Entscheidung des VfGH vom 27.2.2020, E 2273/2019 aus, dass der umfassenden Sicherung des Lebensunterhalts des Beschwerdeführers durch die Ordensgemeinschaft eine dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gleichzusetzende Situation im Sinne des § 10 Abs. 5 StbG vorliegt. Die Frage, ob für den Beschwerdeführer ein Unterhaltsanspruch gegenüber der Ordensgemeinschaft vorliege, der einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch iSd § 10 Abs. 5 StbG vergleichbar ist, wurde bejaht, zumal die Ordensgemeinschaft im Fall des Ausscheidens des Beschwerdeführers dem zuständigen Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten hätte, was von der Ordensgemeinschaft auch schriftlich „bekräftigt“ wurde. Eine Berechnung des Lebensunterhalts ist möglich, zumal die Überweisungen der Erzdiözese Wien an die Ordensgemeinschaft aufgrund der erbrachten Arbeitsleistung des Beschwerdeführers im Rahmen der Priesterbesoldung nachgewiesen worden sind. Ohne die erbrachten seelsorgerischen Aufgaben des Beschwerdeführers hätte es weder eine Priesterbesoldung noch den Gestellungsvertrag bzw. den Geldfluss an die Ordensgemeinschaft gegeben. Der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers wird de facto auch von diesem Arbeitseinkommen gesichert und bestritten. Dem alleinigen Abstellen auf das gewährte „Peculium“ („Taschengeld“) ist „nicht zu folgen“. Die belangte Behörde ging von der irrigen Ansicht aus, die Gewährung eines „Peculium“ wäre (neben dem Anspruch auf vollen Unterhalt) seiner Höhe nach isoliert von diesem Anspruch auf Lebensunterhalt zu sehen. Darüber hinaus verkannte die belangte Behörde, dass das „Peculium“ allenfalls eine zusätzliche Absicherung bedeute, nicht aber eine Substitution eines sonst zu geringen Einkommens. Es darf daher die im Innenverhältnis bestehende Regelung, das Priestergehalt anstelle an den Beschwerdeführer „(wohl aus dem Grund seiner

ewigen Ordensgelübde zu Armut)“ direkt an die Ordensgemeinschaft zu überweisen, nicht zum Ergebnis führen, die Sicherung des Lebensunterhalts des Beschwerdeführers anzuzweifeln.

Im Berechnungszeitraum ermöglichten die Einkünfte aus der eigenen Arbeitsleistung des Beschwerdeführers im Zusammenschau der innerkirchlichen Regelungen und Sorgepflichten ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften und entsprachen der Höhe nach bei Weitem dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 ASVG der letzten drei Jahre vor der Antragstellung“. Eine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft ist seit 1997 und auch künftig nicht zu befürchten. Der Lebensunterhalt des 63-jährigen Beschwerdeführers ist lebenslang sowohl als Mitglied seiner Ordensgemeinschaft als auch im Falle seines (allfälligen) Ausscheidens aus dieser gesichert. Somit ist die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG gegeben.

Gegen dieses Erkenntnis erhob die belangte Behörde eine außerordentliche Amtsrevision.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 1. Juli 2021, Zahl: Ra 2021/01/0130-14 das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 29. Jänner 2021, Zahl: VGW-152/065/9229/2020 mit dem dem Beschwerdeführer gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Der Verwaltungsgerichtshof ging dabei von folgenden Leitlinien aus:

„(...) Nach der Rechtsprechung des VfGH im Erkenntnis vom 23. Februar 2021, E 4333/2020-12, der sich der VwGH anschließt, ist es entscheidend, ob dem Ordensmitglied aus seinem Unterhaltsanspruch gegenüber der Ordensgemeinschaft aus seinem Professverhältnis Unterhaltsleistungen zustehen, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 StbG entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn dieser Unterhaltsanspruch - erstens die Abdeckung aller Leistungen und Kosten durch die Ordensgemeinschaft erfasst, die den Lebensunterhalt des Ordensmitglieds auf einem, den nach § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Richtsätzen entsprechenden Niveau sicherstellt, und - zweitens im Hinblick auf die Prognose einer langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Lebensunterhalts des Ordensmitglieds einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch im Sinne des § 10 Abs. 5 StbG gleichkommt, also insgesamt einem solchen gesetzlichen Unterhaltsanspruch funktional äquivalent ist (diese beiden Aspekte hebt der VfGH im Erkenntnis vom 23. Februar 2021, E 4333/2020-12, ausdrücklich hervor). Dagegen kommt es nicht darauf an, ob das Ordensmitglied tatsächlich Geldleistungen in entsprechendem, durch § 10 Abs. 5 StbG vorgezeichneten Ausmaß (Übersteigen des Richtsatzes im maßgeblichen Zeitraum) erhält. Die Rechtsfrage, ob bei Bejahung der funktionalen Äquivalenz konkrete Unterhaltszahlungen an das Ordensmitglied vorliegen müssten, die der Höhe nach dem Durchschnitt der

Richtsätze des § 293 ASVG der letzten drei Jahre entsprächen, ist wie folgt zu beantworten: Der Unterhaltsanspruch muss den Lebensunterhalt des Ordensmitglieds auf einem, den nach § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Richtsätzen entsprechenden Niveau sicherstellen, also der Höhe nach den jeweiligen Richtsätzen nach § 293 ASVG im maßgeblichen Zeitraum entsprechen. Nicht erforderlich ist aber, dass das Ordensmitglied tatsächlich Unterhaltszahlungen in diesem Ausmaß erhält. (...)

Die Auffassung, es sei das an den Einbürgerungswerber (hier Ordensmitglied) ausgezahlte Taschengeld ("peculium") heranzuziehen, steht in Widerspruch zu den Leitlinien betreffend die Verleihungsvoraussetzung des hinreichenden Lebensunterhalts (nach § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG) bei einem Angehörigen einer Ordensgemeinschaft im Professverhältnis (Ordensmitglied), wonach es nicht darauf ankommt, ob das Ordensmitglied tatsächlich Geldleistungen in entsprechendem, durch § 10 Abs. 5 StbG vorgezeichneten Ausmaß erhält. Aber auch die Heranziehung der Überweisungen der Erzdiözese Wien an die Ordensgemeinschaft aufgrund der auf Grundlage eines Gestellungsvertrages (vgl. zu diesem Koizar, Sozialrechtliche Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern, in: Runggaldier/Schinkele [Hrsg.], Arbeitsrecht und Kirche, 1996, 181 ff) vom Einbürgerungswerber erbrachten Arbeitsleistung entspricht nicht den genannten Leitlinien. Nach diesen kommt es alleine darauf an, ob der (dem Ordensmitglied gegenüber der Ordensgemeinschaft zustehende) Unterhaltsanspruch die Abdeckung aller Leistungen und Kosten durch die Ordensgemeinschaft erfasst, die den Lebensunterhalt des Ordensmitglieds auf einem, den nach § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Richtsätzen entsprechenden Niveau sicherstellt. Ob dies der Fall ist, ist vom Verwaltungsgericht (etwa durch Anfrage an die Ordensgemeinschaft) nachvollziehbar und daher betragsmäßig zu ermitteln. (Hier: Der Einbürgerungswerber arbeitet als von der Erzdiözese Wien bestellter Seelsorger in einer Pfarre in Wien.) (...)

Der Verwaltungsgerichtshof begründete im Weiteren die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass die Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Ordensmitglieds auf einem, den nach § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Richtsätzen entsprechenden Niveau in der vorliegenden Rechtssache nicht rechtsrichtig ermittelt worden sei. Zum einen stehe die Auffassung der belangten Behörde, es sei das an den Beschwerdeführer ausgezahlte Taschengeld („peculium“) heranzuziehen, in Widerspruch zu den oben angeführten Leitlinien, wonach es nicht darauf ankommt, ob das Ordensmitglied tatsächlich Geldleistungen in entsprechendem, durch § 10 Abs. 5 StbG vorgezeichneten Ausmaß erhält. Zum anderen würde auch der vom Verwaltungsgericht Wien eingeschlagene Weg, nämlich die Heranziehung der Überweisungen der Erzdiözese Wien an die Ordensgemeinschaft auf Grundlage eines Gestellungsvertrages vom Beschwerdeführer erbrachten Arbeitsleistung, nicht den Leitlinien entsprechen. Vielmehr käme es alleine darauf an, ob der (dem Ordensmitglied gegenüber der Ordensgemeinschaft zustehende) Unterhaltsanspruch die Abdeckung aller Leistungen und Kosten durch die Ordensgemeinschaft erfasst, die den

Lebensunterhalt des Ordensmitglieds auf einem, den nach § 10 Abs. 5 StbG maßgeblichen Richtsätzen entsprechenden Niveau sicherstellt. Ob dies der Fall ist, wäre vom Verwaltungsgericht (etwa durch Anfrage an die Ordensgemeinschaft) nachvollziehbar und daher betragsmäßig zu ermitteln gewesen.

2. Rechtsgang:

Das Verwaltungsgericht Wien forderte sohin den Beschwerdeführer auf – in Anlehnung der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes – die Leistungen und Kosten durch die Ordensgemeinschaft zur Sicherung seines Lebensunterhaltes betragsmäßig darzulegen.

Entsprechend der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 14. September 2021 und der Ergebnisse der Einvernahme der Ökonomin der Ordensprovinz und des F. als Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 18. November 2021 steht nun fest, dass im Zeitraum Mai 2014 bis Dezember 2014 im Rahmen des Unterhaltsanspruches des Beschwerdeführers gegenüber seiner Ordensgemeinschaft zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes (gegenständlich relevanten) Leistungen und Kosten in der Höhe von Euro 4.000,- Peculium, Euro 757,12 Krankenversicherungsbeitrag, Euro 2.329,92 Altersvorsorge, 222,22 Urlaubsgeld sowie Euro 2.368,- für Dienstwohnung und somit insgesamt Euro 9.677,26 erhielt. Im Jahr 2015 waren es Euro 6.000,- Peculium, Euro 1.174,67 Euro Krankenversicherungsbeitrag, Euro 3.533,52 Altersvorsorge, 333,33 Urlaubsgeld sowie Euro 3.648,- für Dienstwohnung und somit insgesamt Euro 14.689,52. Im Jahr 2016 waren es Euro 7.600,- Peculium, Euro 1.202,93 Euro Krankenversicherungsbeitrag, Euro 3.586,56 Altersvorsorge, 333,33 Urlaubsgeld sowie Euro 5.552,98 für Dienstwohnung und somit insgesamt Euro 18.275,80. Im Zeitraum Jänner 2017 bis April 2017 waren es Euro 3.600,- Peculium, Euro 417,98 Euro Krankenversicherungsbeitrag, Euro 1.208,- Altersvorsorge, 111,11 Urlaubsgeld sowie Euro 2.548,37 für Dienstwohnung und somit insgesamt Euro 7.885,46.

Sonstige vom Beschwerdeführer selbst zu tragende regelmäßige Aufwendungen sind nicht hervorgekommen.

Die Gesamtaufwendungen der Ordensgemeinschaft für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Beschwerdeführers betragen im Zeitraum Mai 2014 bis April 2017 sohin insgesamt Euro 50.528,04. Dieser Betrag übersteigt den hier maßgeblichen ASVG-Richtsatz für eine Einzelperson in der Höhe von gesamt Euro 31.482,28 um Euro 19.045,76.

Unstrittig blieb, dass dem Wesen eines Ordens inhärent ist, dass das Ordensmitglied nicht selbst, sondern die Ordensgemeinschaft das (Gestellungs)Entgelt für seine Tätigkeit erhält. Zum Ausgleich dafür hat das Ordensmitglied einen umfassenden Anspruch auf Unterhalt gegenüber der

Ordensgemeinschaft und ist bei seinem Ausscheiden durch § 314 ASVG sozial abgesichert.

Damit steht für das erkennende Verwaltungsgericht Wien fest, dass der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers als Angehöriger einer Ordensgemeinschaft im Professverhältnis hinreichend im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG gesichert ist.

Die Übrigen Verleihungsvoraussetzungen waren (im 1. Rechtsgang) unstrittig erfüllt. Neue Verleihungshindernisse sind nicht hervorgekommen.

Gemäß Art. IV Sec. 3 Verfassung 1987 iVm Commonwealth Act. Nr. 63 verliert ein philippinischer Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem fremden Land. Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft konnte daher aufgrund des im philippinischen Staatsangehörigkeitsrecht normierten ex-lege Verlusts „direkt“ (ohne vorherige Zusicherung) vorgenommen werden.

Es war daher – im 2. Rechtsgang – die österreichische Staatsbürgerschaft spruchgemäß zu verleihen. Die Revision war nicht zuzulassen, da das Verwaltungsgericht Wien in Entsprechung der obigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Leistungen der Ordensgemeinschaft an den Beschwerdeführer betragsmäßig ermittelt hat.

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 18.11.2021 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer und einem Vertreter der belangten Behörde unmittelbar ausgefolgt bzw. dem Innenminister am 18.11.2021 mit Email zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim

Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz